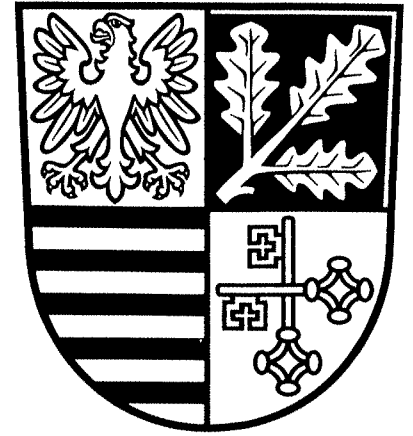


Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark



Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Jahrgang 7

Belzig, den 28. Juni 2000

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Wassersatzung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Kreistages vom 25. Mai 2000

Beschluss-Nr. 347-10/00

- Neubesetzung von Ausschüssen

S. 2

Beschluss-Nr. 348-10/00

- Neubesetzung von Ausschüssen
und sonstigen Gremien

S. 2

Beschluss-Nr. 355-10/00

- Ernennung stellvertretender Brandmeister

S. 2

Beschluss-Nr. 357-10/00

- Rettungsdienstbereichsplan

S. 2

Beschluss-Nr. 356-10/00

- Ordnungsbehördliche Verordnung 1/2000
verkaufsoffener Sonn- und Feiertage

S. 2

Ordnungsbehördliche Verordnung 1/2000

S. 2

tere Wasserbehörde

- Auslegungsverfahren für die Erteilung einer
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

S. 3

Staatliches Schulamt/ Stellenausschreibungen

- stellvertretende/r Schulleiter/in
Grundschule Lehnin
- stellvertretende/r Schulleiter/in
Grundschule Teltow I

S. 4

S. 4

Rechtsamt

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Übertragung der Aufgaben des Schulträgers

Gemeinden Damsdorf/ Plötzin

S. 4

Wusterwitz/ Bensdorf

S. 6

Wusterwitz/ Rogäsen

S. 7

Wusterwitz/ Viesen

S. 8

Wusterwitz/ Warchau

S. 9

Wusterwitz/ Zitz

S. 10

Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Brandenburg

- Einladung/Tagesordnung

Verbandsversammlung 14.07.2000

S. 11

- Nachtragshaushaltssatzung 2000

S. 12

- Gebührensatzung 2000

S. 12

- Änderung der Institutsordnung

S. 14

Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming"

- Beschlüsse der Verb.versamml. 24.05.2000

S. 14

Trink- und Abwasserzweckverband

"Freies Havelbruch"

- Satzungen/Verb.versammlg. 17.04.2000

S. 16

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

INFORMATIONEN AUS DEM LANDRATSAMT

SONSTIGE INFORMATIONEN, TIPS, TERMINE

u.a. Kulturnotizen

Impressum:

„Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark“

Herausgeber: Landratsamt Potsdam-Mittelmark
14806 Belzig, Niemöllerstraße 1

Tel. 033841/91227, Fax: 033841/91312

Internet: <http://www.potsdam-mittelmark.de>

Redaktion: Büro Landrat

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Jahresabonnementspreis
bei Postbezug: DM 30,- (gedruckt auf Recycling-Papier)

Gesamtherstellung und Vertrieb: UNZE Verlags- und Druckgesell-
schaft Potsdam mbH, Oderstr. 23-25, 14513 Teltow

Anzeigenverwaltung: UNZE Verlags- und Druckgesellschaft Potsdam
mbH, FON (0 33 28) 31 77 40 / FAX (0 33 28) 31 77 53

Ungeahnte Möglichkeiten stecken auch in Ihrem Garten



Die Broschüre "Naturschutz ums Haus"
enthält ausführliche Informationen
über Gartenteiche, Trockenmauern,
Gründächer, Stauden, u.v.a.m.,
die Sie für 5 DM in Briefmarken
bei uns anfordern können.

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.
Heinrich-Mann-Allee 93a, 144 78 Potsdam



derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.

3. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 16

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Im Einzelfall kann der Zweckverband bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der geschätzten Wassermenge festgesetzt.
3. Die aufgrund des Endabrechnungsbescheides zu leistende Schlusszahlung ist am 15.02. des folgenden Jahres fällig bzw. zu erstatten.
4. Die Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 13 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Teil III Schlussvorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umgang zu helfen.

§ 19

Anzeigespflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten (nach § 15 Abs. 2 b des Gesetzes über Kommunalabgaben).

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.07.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 20.07.1998 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Golzow, den 09.05.00

Dieter May

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Golzow, den 08.05.00

Bernd Kreykenbohm

Verbandsvorsteher

Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Nr. 47, Seite 685 ff) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, Seite 194) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 17.04.2000 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt aus öffentlichen Bedürfnis die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um seine Einwohner mit

Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst an einem Grundstück dinglich Berechtigte eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss

seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung (§ 9) und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser daraus zu verlangen.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Das im § 2 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Anschlussbereich (§ 4 Abs. 1) einer betriebsfertig hergestellten Versorgungsleitung liegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer und sonstig dinglich Berechtigten können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Der Anschluss kann in allen Fällen versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann (vgl. § 16 Abs. 3).

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und sonstig dinglich Berechtigten an einem Grundstück sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße, einen Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder durch andere Weise durch den Verband - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden (vgl. § 10 Abs. 4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß § 8 dieser Satzung beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen des Verbandes ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
In jeden Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss wenigstens für jeden Bewohner des Stockwerkes jederzeit zugängliche Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können vom Verband in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.
- (4) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit ihren Gebäuden und Anlagen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss auf Grund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe beim Verband schriftlich zu erklären. Erkennt der Verband die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid des Verbandes die Rechtsmittel gemäß § 22 dieser Satzung einlegen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§3) ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlussinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude, alle Benutzer der Grundstücke sowie alle sonstigen dinglich Berechtigten (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des Verbandes haben die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstig dinglich Berechtigten an einem Grundstück die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigene Wasserversorgungsanlagen und gesammeltes Regenwasser dürfen bis auf weiteres, unbeschadet wasserrechtlicher Regelungen, für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden. Eine Verbindung der Eigengewinnungsanlage mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist unzulässig.
- (2) Wer die Befreiung, Teilbefreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses beim Verband unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Erkennt der Verband die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid des Verbandes die Rechtsmittel gemäß § 22 dieser Satzung einzulegen.
- (3) Insbesondere kann eine Befreiung vom Benutzungszwang gewährt werden, sofern
 - a) dies dem Interesse des Gemeinwohles und der öffentlichen Versorgungssicherheiten nicht widerspricht;
 - b) eine eigene, wasserrechtlich genehmigte Wasserversorgungsanlage für einen dauerhaften Betrieb und eine dauerhafte Versorgungssicherheit vorhanden ist, die Qualität des entnommenen Wassers mindestens der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gleich ist und überdies eine höhere Gewähr für die Versorgungssicherheit besteht, als bei der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 8

Anmeldung (Anschlussantrag)

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer beim Verband für jedes Grundstück zu beantragen. Der Verband kann verlangen dass der Antrag auf einem beim Verband erhältlichen Vordruck gestellt wird.
Der Antrag muss enthalten:
 - (a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundskizze beizufügen;
 - (b) den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtungen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
 - (c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und besonderen Einrichtungen (§ 13), für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
 - (d) die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung, insbesondere auch die Kosten der Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes zu übernehmen;
 - (e) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung.

§ 9

Versorgungsleitung

- (1) Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung

(Verteilungsleitung) ausschließlich der Anbohrstelle bzw. des Hausanschlusschiebers.

- (2) Die Versorgungsleitung wird unter Kostenbeteiligung der Anschlussnehmer vom Verband hergestellt und unterhalten. Kein Grundstückseigentümer hat Anspruch auf eine für ihn vorteilhaftere Führung der Versorgungsleitung.
- (3) Die auf Kosten der Anschlussnehmer errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa erforderlich werdenden Teile der Versorgungsleitung gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung des Absatzes 2 in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Verbandes über.
- (4) Nur Beauftragte des Trink- und Abwasserverbandes haben das Recht, die Versorgungsleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfalle nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Straßenbaulastträgers und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

§ 10 Anschlussleitung

- (1) Anschlussleitung im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung (einschl. der Anbohrschelle bzw. des Hausanschlusschiebers) bis zum Wasserzähler (einschließlich) bzw. dem Wassermesserszwischenstück - Wasserübergabestelle -.
- (2) Die Anschlussleitung wird ausschließlich vom Verband hergestellt und unterhalten. Sie steht einschließlich des Zubehörs als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Eigentum.
- (3) Der Verband bestimmt Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird; er bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Verband behält sich vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4 Abs. 1), wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen des Verbandes nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezuges für den bisherigen Anschlussinhaber nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Der Neuanschließende ist verpflichtet, dem ersten Anschlussinhaber einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche Kosten der etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil ist mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die Beteiligten über die Höhe des Kostenanteils nicht einigen, so stellt ihn der Verband fest.
- (5) Der Anschlussinhaber darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlussleitung auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet der Anschlussinhaber.

§ 11 Verbrauchsleitung

- (1) Verbrauchsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude von der Wasserübergabestelle (§ 10 Abs. 1) bis zu den Verbrauchsstellen.
- (2) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist Sache des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Handwerker (Einrichter) ausgeführt werden. Der Verband kann anordnen, dass die Einrichter von

ihm zugelassen sein müssen; er regelt für die diesen Fall die gleichmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung.

- (3) Die Ausführung der Verbrauchsleitung (Hausanlage) muss den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. sowie den besonderen Vorschriften des Verbandes bzw. des Wasserlieferers entsprechen.
- (4) Der Anschlussinhaber hat dafür zu sorgen, dass dem Verband vor Arbeitsbeginn die gem. § 8 vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Der Verband kann, wenn er es für erforderlich hält, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung einer Verbrauchsleitung durch den Verband befreit den ausführenden Einrichter nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Der Verband übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (5) Für Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsleitung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Verbrauchsleitung auf Grundstücke oder Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlussplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstückes an die Verbrauchsleitung eines Wasserabnehmers zwingend erforderlich, so findet § 10 Abs. 4 entsprechend Anwendung.
- (6) Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer ausgeschlossen sind. Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend durch Einrichter beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die durch Mängel an der Verbrauchsleitung (Hausanlage) zurückzuführen sind, hat der Wasserabnehmer zu tragen.
- (7) Der Verband kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen (vgl. § 15 Abs. 2) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Verband zur sofortigen Sperrung der Wasserlieferung oder zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlage auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 12 Anschluss besonderer Einrichtungen

- (1) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergl. ist nicht gestattet. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.
- (3) Der Anschluss von Wassermotoren (z.B. Waschmaschinen mit Wasserantrieb), von Wasserstrahlpumpen und Springbrunnen bedarf der besonderen Zustimmung des Verbandes.

§ 13 Feuerlöschrichtungen

- (1) Der Verband kann verlangen, dass in großen oder für die Allgemeinheit besonders wichtigen Gebäuden, in Versammlungsräumen oder in gewerblichen und industriellen Anlagen Feuerlöschanschlüsse im Einvernehmen mit der Feuerwehr hergestellt werden.
- (2) Alle Feuerlöschrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Erstbrandbekämpfung nur mit Zustimmung des Verbandes benutzt werden.
- (3) Für Beschädigungen verbandseigener Feuerlöschrichtungen und sonstiger Anlagenteile (z. B. Wasserzähler), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste des Verbandes haftet der Wasserabnehmer.

§ 14 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Sofern solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach einem Pauschaltarif nach Maßgabe der Gebührenordnung.
- (2) Wasserzähler werden vom Wasserlieferer eingebaut; sie gehen in das Eigentum des Verbandes über. Die Kosten für den Einbau der Wasserzähler trägt der Wasserlieferer.
- (3) Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Beschaffung, die Bauart, die Größe und den Standort der Wasserzähler. Beim Einbau etwa notwendig werdender Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden diese als Bestandteil der Anschlussleitung vom Verband gegen Ersatz der Kosten geliefert.
- (4) Die Wasserzähler werden von Zeit zu Zeit vom Verband auf dessen Kosten geprüft und instandgesetzt.
- (5) Der Anschlussinhaber kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und den Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze + 5 % überschreitet, der Verband, sonst der Anschlussinhaber.
- (6) Der Anschlussinhaber darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Verbandes vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzweischenzählern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist ihm gestattet.
- (7) Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen, soweit sie nicht durch Beauftragte des Verbandes verursacht sind, oder sofern er nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt. Wegen der Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden siehe § 15 Abs. 4.
- (8) Der Wasserlieferer kann in technisch begründeten Fällen verlangen, dass der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht wird. Der Wasserzählerschacht ist nach den Angaben des Verbandes vom Anschlussinhaber herzustellen und im guten baulichen, stets zugänglichen und sauberen Zustand zu erhalten.

§ 15 Allgemeine Abnehmerpflichten

- (1) Duldung von Leitungsführungen
Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergl. sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinen Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen, an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen des Verbandes auch noch bis zu 5 Jahren nach Beendigung des Baunutzungsverhältnisses in diesem zu belassen. Der Verband kann dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitung und Anlagen entstehenden Schäden hat der Verband zu ersetzen, soweit sie nicht auf die Anschlussleitung des Eigentümers selbst entfallen.
- (2) Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht:
Den Beauftragten des Verbandes und des Wasserlieferers ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Pflichten in Brandfällen und in sonstigen Notfällen:
Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen sind die An-

ordnungen des Wehrführers und der Polizei zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer darf ohne zwingenden Grund in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

- (4) Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden
Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wasserabgabe an Dritte:
Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem Wasserabnehmer nicht gestattet, ohne Zustimmung des Verbandes Wasser an Dritte abzugeben.
- (6) Verbot der Wasserverschwendung:
Der Wasserabnehmer ist zur Sparsamkeit im Wasserverbrauch nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, Wasser nutzlos laufen zu lassen, z.B. um dieses kühl zu halten oder Leitungen vor dem Einfrieren zu schützen und dergl. Wegen des Anschlusses besonderer Einrichtungen siehe § 12.
- (7) Gemeinsames Benutzungsverhältnis
Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes und mehrere über einen gemeinsamen Wasserzähler durch eine gemeinsame Verbrauchsleitung versorgte, selbständige Abnehmer haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Sie müssen dem Verband einen gemeinsamen Vertreter benennen, an den alle Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können. Geschieht dieses nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

§ 16 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstückes bereitgestellt, für das der Anschluss auf Grund der Anmeldung gem. § 8 besteht (vgl. § 16 Abs. 6).
- (2) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne besondere Beschränkung hinsichtlich der Menge und der Abgabezeit, jedoch nur unter dem Druck geliefert, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet herrscht. Der Verband übernimmt keine Gewähr für eine aus besonderen Gründen erforderliche Qualität des Wassers.
- (3) Der Verband kann im Einzelfall die Wasserlieferung ablehnen, beschränken oder vom Anschluss besondere Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durch den Abnehmer erforderlich ist.
- (4) Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder auf Grund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendungszwecke eingeschränkt werden.
- (5) Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers steht dem Wasserabnehmer weder ein Anspruch auf Schadenersatz noch eine Ermäßigung der Wassergebühr zu (DIN 1988).

§ 17 Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer (Anschlussinhaber) den Wasserbezug rechtzeitig schriftlich bei dem Verband abzumelden. Der neue Eigentümer (Anschlussinhaber) ist zur Anmeldung verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dieses dem Verband rechtzeitig zu melden.

§ 18
Beiträge/Gebühren

Nach Maßgabe der besonderen Gebührenordnung werden für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserleitung ein einmaliger Anschlussbeitrag sowie für die Benutzung der Wasserleitung und die Entnahme von Wasser Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträgen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 19
Wassersperre

Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung für sämtliche Verbrauchsstellen des Anschlussinhabers einzustellen, wenn Wohnraum aufgehoben wird.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich:
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4, § 6) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 8, § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt.
- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM.

§ 21
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Hand-

lungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 22
Rechtsmittel

- (1) Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Verband zu entscheiden hat. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nachdem der Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung dem Widerspruchsberechtigten bekannt geworden ist, beim Verband schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsrechtsverfahren gegeben. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung des Widerspruchsbescheides vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet ist.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 19.07.1994 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 15.05.1995 außer Kraft.

Golzow, den 09.09.00
May

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Golzow, den 08.05.00
Kreykenbohm
Verbandsvorsteher

Satzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Nr. 47, Seite 685 ff) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, Seite 194) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 17.04.2000 folgende Schmutzwassersatzung beschlossen:

§ 1
Einheitliche Anlage

Der Zweckverband betreibt aus öffentlichen Bedürfnissen für das Gebiet der Gemeinden Golzow, Oberjünne, Krahe und Reckahn eine einheitliche Schmutzwasseranlage, um die im Gebiet des Zweckverbandes anfallenden Schmutzwässer aufzunehmen, abzuleiten und zu reinigen. Die Entwässerung wird als Trennsystem vorgenommen.

§ 2
Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Abschnitt I
- Allgemeine Bestimmungen -

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes oder jeder sonstige dinglich Berechtigte an einem Grundstück ist unter Beachtung der Einschränkung in § 5 berechtigt (Anschlussberechtigter), vom Zweckverband den Anschluss seines Grundstückes an einen bestehenden Hauptentwässerungskanal zu verlangen (Anschlussrecht). Anschlussberechtigte im Sinne dieser Schmutzwassersatzung sind somit diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer Miteigentümer eines Grundstückes sind sowie die Baulastträger von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht und die Pflicht (siehe § 6), das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).